

Allgemeine Vertragsbedingungen der BayWa r.e. Energy Trading GmbH

Fassung: 07.2026

1. Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) der BayWa r.e. Energy Trading GmbH („**Vermarkter**“) gelten ergänzend zu den vertraglichen Bestimmungen für die Lieferung und den Kauf von Strom und HERKUNFTSNACHWEISEN, aus EE- und KWK-Anlagen im Rahmen der geförderten und ungeforderten Direktvermarktung gemäß dem EEG, der InnAusV oder dem KWKG und für Vermarktungsverträge von **Stromspeichern**.
- (2) Die Regelungen des Direktvermarktungsvertrages, eines Vermarktungsvertrags von Stromspeichern, einer Zusatzvereinbarung, eines Nachtrags oder Ergänzungsvereinbarung und den AGB gelten im Falle einer widersprüchlichen Regelung in folgender absteigender Reihenfolge:
 - a) Zusatzvereinbarung/Nachtrag/Ergänzungsvereinbarung/Einzelvertrag/Preisblatt, wobei sich innerhalb dieser Gruppe der Rang nach dem Datum richtet, d.h. später abgeschlossene haben Vorrang vor den anderen. Maßgeblich ist das Datum der Letztunterschrift.
 - b) Direktvermarktungsvertrag/ Vermarktungsvertrag von Stromspeichern / Rahmenvertrag
 - c) AGB
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen eines Betreibers oder sonstigen Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, soweit der Vermarkter ihrer Geltung vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen gelten unabhängig von Kasus und Numerus des definierten Begriffs.

- (1) **Abgrenzungsoption:** Hat die in § 19 Absatz 3b EEG festgelegte Bedeutung.
- (2) **Allgemein anerkannte Regeln der Technik:** Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind technische Regeln oder Verfahrensweisen, die wissenschaftlich fundiert und in der Praxis allgemein bekannt sind und sich aufgrund der damit gemachten Erfahrungen bewährt haben.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten unter anderem Normen (z.B. DIN-Normen), Richtlinien (z.B. VDI-Richtlinien) oder auch Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DGUV-Vorschriften).

- (3) **Anlage, EE-Anlage oder KWK-Anlage:** ist die gesamte Erneuerbare oder KWK-Energien-Anlage am Anlagenstandort inklusive der Netzanschlusseinrichtungen bis zum ÜBERGABEPUNKT mit einer installierten Leistung wie in der Anlage „EE-Anlage“ oder Anlage „KWK-Anlage“ näher spezifiziert; sowie, bei ausdrücklicher Bezugnahme im Vertrag und sofern die Anlage aus mehreren Stromerzeugungsanlagen (z.B. mehreren Windkraftanlagen) besteht, auch mehrere Stromerzeugungsanlagen.
- (4) **Anzulegender Wert:** Hat die in § 3 Nr. 3 EEG festgelegte Bedeutung.
- (5) **Ausfallarbeit:** Menge an nicht erzeugter Energie infolge einer Reduzierung der Einspeisewirkleistung durch den Vermarkter oder NETZBETREIBER, die in Anlehnung an den LEITFADEN zu berechnen ist.
- (6) **Ausschließlichkeitsoption:** Hat die in § 19 Absatz 3a EEG festgelegte Bedeutung.
- (7) **Betreiber:** Der Vertragspartner des Vermarkters.
- (8) **Betreiberportal:** Die vom Vermarkter dem Betreiber zur Verfügung gestellt Online-Plattform, auf der der Betreiber administrative und operative Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zum Vermarkter erledigen kann und auf der relevante Daten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis eingesehen werden können.
- (9) **BGB:** Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896, in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) **EEG:** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in der jeweils gültigen Fassung.
- (11) **EnWG:** Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), in der jeweils gültigen Fassung.
- (12) **Fernsteuerbarkeit:** Die Möglichkeit des Vermarkters über eine technische Einrichtung der Anlage im Sinne des § 10b EEG jederzeit die Ist-Einspeisung (tatsächliche Einspeisung von Strom) der Anlage abzurufen sowie die

Ist-Einspeisung ferngesteuert zu regulieren. Der Begriff „fernsteuerbar“ wird im Sinne dieser Definition verwendet.

(13) **Flexible Netzanschlussvereinbarung:** hat die in § 8a EEG festgelegte Bedeutung

(14) **Gesetzesänderung:**

- a) Jedes Inkrafttreten eines Gesetzes, einer Verordnung, einer behördlichen Anordnung oder einer sonstigen regulatorischen Bestimmung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages nicht in Kraft war; und/oder
- b) jeder nach Abschluss des Vertrages vorgenommene rechts- und bestandskräftige Widerruf eines Verwaltungsakts, jede Änderung oder Neufassung eines Gesetzes, einer Verordnung, einer behördlichen Anordnung oder sonstigen regulatorischen Bestimmung; und/oder
- c) jede Änderung höchstichterlicher Rechtsprechung nach Abschluss des Vertrages; und/oder
- d) jede nach Abschluss des Vertrages geänderte Verwaltungspraxis hinsichtlich der Interpretation, Auslegung oder Anwendung eines Gesetzes, einer Verordnung, einer behördlichen Anordnung oder sonstigen regulatorischen Bestimmungen.

(15) **Herkunftsnachweis oder HKN:** Hat die in § 3 Nr. 29 EEG festgelegte Bedeutung.

(16) **HkRNDV:** Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853, in der jeweils gültigen Fassung).

(17) **Höhere Gewalt:** Jedes Ereignis, das diejenige Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft (die „**Betroffene Partei**“), auch unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Mittel und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte voraussehen und deren Eintreten abwenden können, und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen.

Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Pandemien oder Epidemien, Quarantänebeschränkungen, Stromausfall aus vorgenannten Gründen sowie sonstige Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzes durch den NETZBETREIBER gem. EnWG bzw. EEG, KWKG, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

(18) **Inbetriebnahme:** Hat für EE-Anlagen die in § 3 Nr. 30 EEG festgelegte Bedeutung.

(19) **Innovationsausschreibungsverordnung“ oder „InnAusV:** Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106), in der zum Zeitpunkt der Zuschlagerteilung anzuwendenden Fassung, soweit aufgrund von Übergangsvorschriften nicht eine andere Fassung der InnAusV in Teilen oder im Ganzen anwendbar ist.

(20) **Installierte Leistung:** Hat für EE-Anlagen die in § 3 Nr. 31 EEG festgelegte Bedeutung.

(21) **Jahresmarktwert:** Hat die in § 3 Nr. 34 (b) EEG festgelegte Bedeutung und wird auf <https://www.netztransparenz.de/EEG/Marktpremie/Marktwerte> veröffentlicht.

(22) **Korrigierte Redispatch-Menge:** Ist die Redispatch-Menge abzüglich der während der Redispatch-Maßnahme in den Stromspeicher eingespeicherten Strommenge.

(23) **KWKG:** Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015, in der jeweils gültigen Fassung.

(24) **Leitfaden:** Anlage 2 zum Beschluss BK6-23-241 der Bundesnetzagentur vom 06.11.2020 (Bilanzierungsmodelle und Bestimmung der AUSFALLARBEIT) bzw. jede sonstige Nachfolge-Festlegung der Bundesnetzagentur oder ein Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Bestimmung der AUSFALLARBEIT bei REDISPATCH-MAßNAHMEN.

(25) **Letztverbraucher:** Hat die in § 3 Nr. 70 EnWG und § 3 Nr. 33 EEG festgelegte Bedeutung.

(26) **Lieferbeginn:** Die erstmalige Stromlieferung an den Vermarkter am ÜBERGABEPUNKT.

(27) **Marktbedingte Abschaltung:** Das Recht des Vermarkters, gemäß § 10b EEG die Ist-Einspeisung der Anlage ferngesteuert zu reduzieren.

(28) **Marktprämie:** Hat die in § 20 EEG festgelegte Bedeutung, wobei für die Berechnung der Marktprämie der Monatsmarktwert gemäß § 3 Nr. 34 a) EEG zugrunde gelegt wird.

(29) **Marktprämienmodell:** Der Betrieb einer Anlage, bei dem der Betreiber für den in dieser Anlage erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf die Marktprämie nach § 20 EEG hat.

(30) **Marktprozesse:** Festlegungen der Bundesnetzagentur oder auf Festlegungen der Bundesnetzagentur beruhende Regelungen von Branchenverbänden zum Strommarkt, insbesondere die „Wechselprozesse im Messwesen Strom“, „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“, „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung

- Strom“, „Wechselprozesse für Einspeisestellen“
- (31) **Monatsmarktwert** oder **Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert**: Hat die in § 3 Nr. 34 (a) EEG festgelegte Bedeutung und wird monatlich auf <https://www.netztransparenz.de/EEG/Marktpremie/Marktwerte> veröffentlicht.
- (32) **MsbG**: Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) in der jeweils gültigen Fassung.
- (33) **MWh**: Megawattstunde, wobei MWh bis zur dritten Nachkommastelle auf- oder abgerundet werden.
- (34) **Netz**: Hat die in § 3 Nr. 35 EEG bzw. in § 3 Nr. 38 EnWG festgelegte Bedeutung
- (35) **Netzbetreiber**: Hat die in § 3 Nr. 36 EEG bzw. § 3 Nr. 77 EnWG festgelegte Bedeutung.
- (36) **Pauschaloption**: Hat die in § 19 Absatz 3c EEG festgelegte Bedeutung.
- (37) **Redispatch-Maßnahme**: Anpassung oder Aufforderung zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs einer Anlage oder eines Stromspeichers durch einen NETZBETREIBER nach § 13a Abs. 1 EnWG unabhängig von ihrem Zeitpunkt oder ihrer Form.
- (38) **Redispatch-Menge**: Profil der AUSFALLARBEIT während der REDISPATCH-MAßNAHME.
- (39) **REMIT**: Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts
- (40) **REMIT-DVO**: REMIT Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014
- (41) **SCHRIFTFORM**: Handschriftliche Unterschriften, in elektronische Dokumente eingefügte Scans handschriftlicher Unterschriften sowie elektronische Signaturen, die mittels eines elektronischen Unterzeichnungsvorgangs eines Servicedienstleisters (beispielsweise Adobe Sign oder DocuSign) erzeugt werden, Telefax sowie jede strengere Form.
- (42) **Sonstige Direktvermarktung**: Hat die in § 21a EEG festgelegte Bedeutung.
- (43) **Spotmarktpreis**: Hat die in § 3 Nr. 42a EEG festgelegte Bedeutung.
- (44) **Stromspeicher**: Hat die im jeweiligen Vertrag zur Vermarktung eines Stromspeichers festgelegte Bedeutung gemäß § 3 Nr. 36 EnWG oder § 3 Nr. 1 EEG oder § 2 Nr. 1 (b) InnAusV.
- (45) **Stromsteuergesetz** oder **StromStG**: Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), in der jeweils gültigen Fassung.
- (46) **Textform**: Hat die in § 126b BGB festgelegte Bedeutung.
- (47) **Übergabepunkt**: Zählpunkt, an dem der Energiefluss der Anlage zähltechnisch erfasst wird und an welchem der Strom in das uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentum des Vermarkters übergeht. Dort findet auch der Gefahrenübergang vom Betreiber zum Vermarkter statt.
- (48) **Vergütung**: Ist die vertraglich vereinbarte Vergütung und wird bei Bedarf gemäß den Regeln für das kaufmännische Runden bis zur zweiten Nachkommastelle auf- bzw. abgerundet.
- (49) **Vertrag oder Direktvermarktungsvertrag**: Der zwischen den Parteien geschlossene Direktvermarktungsvertrag über die Lieferung und den Kauf von Strom und ggf. HERKUNFTSNACHWEISEN aus Erzeugungsanlagen nebst allen Anlagen sowie Vermarktungsverträge für Stromspeicher.
- (50) **Vertrauliche Informationen**: sind sämtliche Informationen in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und den Parteien, unabhängig davon wer diese Informationen erstellt hat, einschließlich finanzielle, geschäftliche, rechtliche, technische und betriebliche Informationen, sowie Informationen in Bezug auf Finanzierung, Wertschöpfung, Produktion, Vertrieb, Kunden, Angestellte, Management, Marketing, Forschung, Entwicklung und geistiges Eigentum, in jedweder Form (einschließlich in schriftlicher, mündlicher visueller oder elektronischer Form, auf Band, CD/DVD oder jedwedem anderem Medium), die unmittelbar oder mittelbar vor, am, oder nach dem Wirksamkeitsdatum dieser Vereinbarung der Empfangenden Partei von der Offenbarenden Partei offenbart, zur Verfügung gestellt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden oder auf andere Weise in den Besitz oder zur Kenntnis der Empfangenden Partei gelangt sind, sowie weitere Informationen, soweit sie auf solchen Informationen beruhen und soweit sie solche Informationen beinhalten oder wiedergeben.
- (51) **Werktage**: Die Tage von Montag bis Freitag, an denen Banken in Leipzig und München für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet sind.
- (52) **§ 51-EEG-Fälle**: Zeiten, an denen die SPOTMARKTPREISE negativ sind und gemäß § 51 EEG in der jeweils anzuwendenden Fassung der **Anzulegende Wert** bei null liegt.

3. Stromlieferung und Stromabnahme

- (1) Der Betreiber liefert den gesamten in den Anlagen erzeugten und am jeweiligen ÜBERGABEPUNKT bereitgestellten Strom nach Maßgabe des Vertrages an den Vermarkter.
- (2) Der Vermarkter ist verpflichtet, den nach Abs. (1) gelieferten Strom kaufmännisch abzunehmen und die VERGÜTUNG an den Betreiber zu zahlen.
- (3) Eine Lieferung des Stroms an Dritte, auch in Teilen, ist dem Betreiber nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Vermarkter gestattet; ein für den Betrieb der Anlage erforderlicher und rechtlich zulässiger Eigenverbrauch ist gestattet. In diesen Fällen hat der Betreiber technisch sicherzustellen, dass eine marktbedingte Abschaltung durch den Vermarkter nur in dem Umfang möglich ist, dass der Eigenverbrauch weiterhin möglich ist.
- (4) Netzanschluss, Anschlussnutzung und Netznutzung der Anlage sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Es obliegt dem Betreiber, etwaig erforderliche Verträge mit dem jeweils zuständigen NETZBETREIBER abzuschließen.

4. Sicherheiten

- (1) Aufgrund des zwischen dem Vermarkter und der BayWa r.e. AG, der Muttergesellschaft des Vermarkters, bestehenden Ergebnisabführungsvertrags ist bei Vertragsschluss keine Sicherheit zu stellen. Der Vermarkter ist jedoch für den Fall der Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags während der Laufzeit des Vertrags verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Betreibers eine angemessene Sicherheit gemäß den nachfolgenden Regelungen zu stellen. Die Sicherheit hat ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags bis zwei Monate nach dem Ende der Vertragslaufzeit zu gelten.
- (2) Eine Sicherheit nach Absatz 1 ist nur zu leisten, soweit der nach Absatz 3 berechnete Betrag über 10.000 Euro liegt und zudem eine Sicherheitsleistung vertraglich vereinbart wurde.
- (3) Bei der Berechnung der vom Vermarkter zu stellenden Sicherheitsleistung werden für Direktvermarktungsverträge im MARKTPRÄMIENMODELL folgende Werte zu Grunde gelegt:
 - 2/12 (zwei Zwölftel) der Jahreseinspeisemenge der Anlagen des letzten Kalenderjahres oder, wenn die Anlagen noch kein vollständiges Kalenderjahr in Betrieb sind, ein angemessener, vom Betreiber übermittelter Prognosewert

(z.B. auf Basis von Ertragsgutachten) für das folgende Vertragsjahr,

- der Durchschnitt der anzuwendenden MONATSMARKTWERTE über die letzten 24 Kalendermonate.

Etwaige Vergütungs- oder Ersatzansprüche des Betreibers gegenüber dem NETZBETREIBER (z.B. im Zusammenhang mit REDISPATCH-MAßNAHMEN) werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Sicherheit ist spätestens mit Beginn des Lieferzeitraumes zu stellen, frühestens jedoch binnen eines Monats nach Zugang des vom Betreiber unterschriebenen Vertrags.
- (5) Eine durch den Vermarkter zu stellende Sicherheit wird in Form einer entsprechenden Sicherheit der BayWa r.e. AG gewährt (Patronatserklärung oder Konzernbürgschaft). Der Vermarkter ist berechtigt, die Sicherheit durch eine gleichwertige Sicherheit zu ersetzen.
- (6) Verlängert sich die Laufzeit des Vertrages, ist der Vermarkter verpflichtet, dem Betreiber rechtzeitig eine neue Sicherheit nach den Regelungen des Vertrages zu leisten.
- (7) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Vertrag endet und der Sicherungsgeber nicht binnen zwei Monaten nach dem Ende des Vertrages schriftlich aus der Sicherheit in Anspruch genommen wird.

5. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Vertrag kann während seiner Laufzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung muss in SCHRIFTFORM erfolgen, im Falle der Versendung der Kündigung durch den Betreiber per E-Mail ist diese an die E-Mailadresse dv@baywa-re.com zu versenden, andernfalls ist die Kündigung nicht wirksam.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die erhebliche Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. einer Zahlung) vorliegt, soweit der vertragswidrige Zustand nicht innerhalb von 10 WERKTAGEN nach Zugang einer schriftlichen Mahnung bei der anderen Partei beseitigt ist, oder
 - b) eine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunft (z.B. Creditreform e.V. oder der SCHUFA Holding AG) insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 889 ZPO), Restschuldbefreiung, oder

- c) ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde, oder
 - d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei mangels Masse abgewiesen oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist.
- (3) Jeder Partei steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn mindestens eine Partei aufgrund Höherer Gewalt oder aufgrund der Folgen der Höheren Gewalt mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate von ihren Pflichten unter diesem Vertrag entbunden ist.
- (4) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit Wirkung zum nach den MARKTPROZESSEN wechseltechnisch nächstmöglichen Termin für die Abmeldung aus dem Bilanzkreis des Vermarkters, frühestens jedoch zum Kündigungszeitpunkt. Der Vermarkter ist nur zur Abmeldung der Anlagen aus seinem Bilanzkreis verpflichtet.
- (5) Die aus wichtigem Grund zur Kündigung berechnete Partei kann Schadensersatz verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs erfüllt sind.
- (6) Wenn der Grund, der zur außerordentlichen Kündigungserklärung geführt hat, vor Eingang der Kündigung beim Kündigungsempfänger nicht länger fort dauert und erstmalig aufgetreten ist, wird die außerordentliche Kündigung gegenstandslos. Mögliche Schadensersatzansprüche des Kündigenden aufgrund des Kündigungsgrundes bleiben hiervon unberührt.
- (7) Zahlungsansprüche, die zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung bereits entstanden, jedoch noch nicht fällig sind, sind innerhalb von 10 WERKTAGEN nach Zugang der Kündigung fällig und zahlbar. Für den Zeitraum zwischen Kündigung und bis zum Ende der gegenseitigen Vertragspflichten bleiben die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Stromlieferung sowie die Pflicht zur Stromabnahme und Zahlung der VERGÜTUNG unberührt.
- 6. An- und Abmeldung der Direktvermarktung beim Netzbetreiber**
- (1) Der Betreiber erteilt dem Vermarkter die gesondert zu unterzeichnende Vollmacht gemäß **Anlage „Vollmacht“**, um sämtliche notwendigen Handlungen, Mitteilungen und Lastgangabfragen mit dem zuständigen

Netz- bzw. Messstellenbetreiber vornehmen zu können.

- (2) Die Anmeldung zur Direktvermarktung durch den Vermarkter erfolgt, soweit nicht zwischen den Parteien mindestens in Textform etwas anderes vereinbart wird, nach Vertragsabschluss zum geplanten LIEFERBEGINN gemäß EEG/KWKG bzw. MARKTPROZESSEN. Bei Inbetriebnahmen und einem Wechsel der Veräußerungsform (§ 21b Abs. 1 EEG) sind die Anmeldefristen nach § 21c EEG zu beachten. Der Betreiber hat den Vermarkter deshalb rechtzeitig über die geplante Inbetriebnahme sowie unverzüglich über die Durchführung der Inbetriebnahme in Textform zu informieren.
- (3) Der Vermarkter garantiert eine Anmeldung der Anlagen zum nach Vertragsschluss nächstmöglichen Anmeldedatum gem. Abs. (2), wenn die vollständigen und richtigen Informationen gemäß **Anlage „EE-Anlagen“** dem Vermarkter bei Vertragsschluss, spätestens aber 10 WERKTAGE vor Ablauf der Anmeldefrist vorliegen. Sollte die Anmeldung aufgrund des Verschuldens des Vermarkters nicht rechtzeitig erfolgen, stellt der Vermarkter den Betreiber im Hinblick auf die VERGÜTUNG wirtschaftlich so, als wäre die beabsichtigte Anmeldung rechtzeitig erfolgt.
- (4) Rechtzeitig vor Vertragsende meldet der Vermarkter die Anlagen beim zuständigen NETZBETREIBER zum Ende der Vertragslaufzeit aus seinem Bilanzkreis ab.

7. Struktur und Abwicklung der Lieferung

- (1) Die Stromlieferung aus den Anlagen erfolgt, indem der Betreiber den Strom in das Netz des NETZBETREIBERS der allgemeinen Versorgung, an das die Anlagen angeschlossen sind, einspeist und eine Zuordnung der Marktklokation der Anlagen zu dem vom Vermarkter benannten Bilanzkreis ermöglicht.
- (2) Die Struktur der Stromlieferung entspricht jederzeit der tatsächlichen Stromproduktion der Anlagen. Der Betreiber ist – vorbehaltlich des Absatz 3 für stetige Anlagen – nicht verpflichtet, die Lieferung an den Vermarkter zu strukturieren. Der Vermarkter und der Betreiber tauschen über die Stromlieferungen keine gegenseitigen Fahrpläne aus, soweit keine bedarfsorientierte Fahrweise im Vertrag vereinbart wird.
- (3) Für stetige Anlagen gilt, abweichend von Absatz 2, folgendes: der Betreiber stellt dem Vermarkter bei Vertragsabschluss eine Prognose über die zu erwartenden Produktionsmengen (Jahreswerte) im Lieferzeitraum zur Verfügung, die in der **Anlage „EE-Anlagen“**

dokumentiert wird. Der Betreiber stellt dem Vermarkter auf Anforderung bis zum 20. eines jeden Monats Angaben über die zu erwartenden Produktionsmengen des folgenden Monats (als Monatssumme in MWh) auf Basis des dann aktuellen Kenntnisstands zur Verfügung. Sämtliche in diesem Zusammenhang gemachten Angaben erfolgen nach bestem Wissen und werden durch die Parteien im partnerschaftlichen Interesse ausgetauscht und verwendet. Der Betreiber hat keine darüber hinausgehenden Prognoseverpflichtungen

8. Messung der Stromlieferung und Stromabnahme

- (1) Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die Stromlieferung derart gemessen und dokumentiert wird, dass der Nachweis der Stromlieferung im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, den Vorgaben des NETZBETREIBERS bzw. des Messstellenbetreibers und den MARKTPROZESSEN am ÜBERGABEPUNKT erbracht werden kann. Die Messung des Stroms erfolgt als eine viertelstündliche registrierende Leistungsmessung.
- (2) Der Betreiber bevollmächtigt den Vermarkter, die Viertelstündlichen Einspeisedaten des Vortages bzw. historische Lastgangdaten der Anlagen vom zuständigen Messstellenbetreiber abzurufen. Werden die Einspeisedaten dem Vermarkter vom Messstellenbetreiber nicht zur Verfügung gestellt, arbeiten die Parteien partnerschaftlich zusammen, um dem Vermarkter den Zugang zu diesen Daten zu ermöglichen.
- (3) Maßgeblich für die VERGÜTUNG sind die bilanzierungsrelevanten Daten des zuständigen NETZBETREIBERS bzw. des Messstellenbetreibers. Liegen dem Vermarkter keine Messdaten für den abzurechnenden Monat vor oder sind diese unplausibel, ist der Vermarkter berechtigt, der Abrechnung einen vom Vermarkter berechneten Ersatzwert für die eingespeiste Strommenge zu Grunde zu legen. Unplausibel sind die bilanzierungsrelevanten Daten des zuständigen Netzbetreibers dann, wenn eine wesentliche Abweichung zu dem durch den Vermarkter aus den Live-Einspeisedaten aus der Fernsteuerung ermittelten Wert besteht und keine sachlichen Gründe für die Abweichung der Daten ersichtlich sind. Der Vermarkter ermittelt den Ersatzwert in der Regel aus den Live Einspeisedaten der Fernsteuerung. Diese Abrechnung wird korrigiert, sobald die fehlenden Messdaten zur Verfügung stehen oder gemäß den MARKTPROZESSEN Ersatzwerte vorliegen.
- (4) Die Nutzung einer gemeinsamen Messeinrichtung für die Stromerzeugung aus mehreren Anlagen ist nur bei gleichartigen

erneuerbaren Energien und nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Vermarkter zulässig.

9. EEG- bzw. KWK-Qualität der Lieferungen bei geförderten Anlagen

- (1) Der Betreiber stellt sicher, dass die Anlagen Strom produzieren, der die gesetzlichen Voraussetzungen für den EEG-bzw. KWK-Vergütungsanspruch auf der Grundlage des EEG/KWK in seiner für die jeweiligen Anlagen anwendbaren Fassung und die Voraussetzungen für eine Direktvermarktung im Sinne des geltenden EEG/KWK erfüllt. Dies wird vom Betreiber gegenüber dem Vermarkter auf Anfrage in geeigneter Form nachgewiesen.
- (2) Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, das Doppelvermarktungsverbot gemäß § 80 EEG einzuhalten.
- (3) Der Betreiber ist verpflichtet, dem Vermarkter die Höhe des **Anzulegenden Werts** der EE-Anlage bei Vertragsschluss mitzuteilen. Soweit für einzelne Kraftwerke der EE-Anlage unterschiedliche Anzulegende Werte vorliegen, muss die Mitteilung anlagenscharf erfolgen. Der Betreiber ist verpflichtet, den Vermarkter unverzüglich zu informieren, wenn sich die Höhe der Förderung der vermarkteten Anlage ändert, z.B. wenn sich der Anzulegende Wert aufgrund eines Wahlrechts des Betreibers nach § 100 Nr. 47 EEG erhöht.

10. Anlagenverfügbarkeit und -betrieb

- (1) Es besteht, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, kein Anspruch des Vermarkters gegen den Betreiber auf Lieferung einer bestimmten Strommenge. Der Betreiber ist jedoch verpflichtet, die Anlagen so zu betreiben, dass ein zuverlässiger Betrieb und die bestmögliche Verfügbarkeit während der Laufzeit des Vertrages gewährleistet ist.
- (2) Der Betreiber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen sämtliche zum Betrieb erforderlichen Anforderungen in technischer und in rechtlicher Hinsicht erfüllen. Insbesondere liegen dem Betreiber die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb der Anlage für die gesamte Vertragslaufzeit vor. Dem Betreiber sind keine konkreten Umstände bekannt, die einen Betrieb in der Vertragslaufzeit gefährden können.
- (3) Ungeplante Produktionsstörungen oder Produktionseinschränkungen, Ausfälle der Anlagen oder sonstige Reduktionen der Einspeiseleistungen, einschließlich Abschaltungen bzw. Leistungseinschränkungen durch den zuständigen NETZBETREIBER im Rahmen von REDISPATCH-MAßNAHMEN gemäß EnWG teilt der Betreiber dem Vermarkter

unverzüglich nach Kenntnis mit. Ungeachtet von Ereignissen Höherer Gewalt ist der Betreiber nach besten Kräften bemüht, die Anzahl und Dauer von Ausfällen, so gering wie möglich zu halten. Der Betreiber wird den ungeplanten Ausfall beheben, sobald dies nach dem Auftreten eines ungeplanten Ausfalls zumutbar ist und dies in seiner Sphäre liegt.

- (4) Planbare oder bekannte Produktionseinschränkungen oder Stillstände der Anlagen (z.B. bei Wartungsarbeiten an den Anlagen) teilt der Betreiber dem Vermarkter unverzüglich nach Kenntnis, spätestens aber am Vortag der Produktionseinschränkungen oder Stillstände bis 8.00 Uhr mit.
- (5) Meldungen nach den Absätzen 3 und 4 an den Vermarkter teilt der Betreiber über das Betreiberportal oder die BWE-Schnittstelle mit. Nur soweit das Internetportal oder die BWE-Schnittstelle nicht zugänglich sind, erfolgt die Mitteilung per E-Mail an die in **Anlage „Ansprechpartner Vermarkter“** genannte Adresse. Die Mitteilungen sollen, soweit diese Informationen dem Betreiber bekannt sind, folgendes enthalten:
 - a) kurze Angaben zum Grund des Ausfalls;
 - b) den Wert, um den die Leistung der Anlage verringert wird;
 - c) voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer des Ausfalls;
 - d) Änderungen früher gemeldeter geplanter Ausfälle in Bezug auf die obigen Punkte
- (6) Soweit der Betreiber schuldhaft gegen Meldepflichten nach den Absätzen 3 und 4 verstößt, gilt folgendes:
 - a) Das in einem Vertrag vereinbarte Vermarktungsentgelt wird für die Monate, die von den Produktionsstörungen oder -einschränkungen bzw. dem Ausfall der Anlage betroffen waren, um 20 Euro/MWh erhöht. Die Pauschale berücksichtigt insbesondere typische Mehrkosten aus Prognoseabweichungen, Ausgleichsenergiekosten und operativem Zusatzaufwand. Es steht dem Betreiber frei, nachzuweisen, dass dem Vermarkter ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der Vermarkter ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.
 - b) Bei Festpreisverträgen ist der Betreiber verpflichtet, dem Vermarkter den Schaden für die nicht gelieferten Strommengen, für die ein Festpreis vereinbart wurde, zu ersetzen. Die Schadenshöhe berechnet sich aus der Multiplikation der nicht gelieferten Festpreis-Strommengen mit den viertelstündlichen SPOTMARKTPREISEN abzüglich der VERGÜTUNG. Soweit sich ein negativer

Betrag ergibt, erfolgt kein Ausgleich an den Betreiber.

- (7) Der Betreiber ist für die Instandhaltung der Anlage, also Wartung, Inspektion und Instandsetzung (Reparatur bei einem Schaden) in einem angemessenen Umfang verantwortlich, insbesondere gemäß den geltenden Gesetzen, einschlägigen Regeln sowie den ALLGEMEIN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK, sodass ein Betrieb der Anlagen über die gesamte Vertragslaufzeit gewährleistet ist. Ein angemessener Umfang der Wartung und Instandhaltung wird unterstellt, wenn der Betreiber für die Anlage einen Wartungsvertrag mit einem dafür qualifizierten Unternehmen in marktüblichem Umfang abgeschlossen hat. Soweit kein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, hat der Betreiber auf Anfrage durch den Vermarkter die Wartung und Inspektion nach Satz 1 nachzuweisen.
- (8) Der Betreiber darf die INSTALLIERTE LEISTUNG der Anlage ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermarkters nicht wesentlich verringern oder erhöhen. Das gilt auch für die Errichtung eines **Stromspeichers**. Bei wesentlichen Änderungen der Anlagenstruktur hinter einem physischen Zählpunkt (z.B. Stilllegung oder Inbetriebnahme von neuen Erzeugungseinheiten) informiert der Betreiber den Vermarkter zuvor schriftlich mit einer Frist von mindestens 8 Wochen zum geplanten Eintritt der Änderung und legt insbesondere bei Stilllegungen und Inbetriebnahmen unverzüglich Nachweise vor (z.B. Außerbetriebnahme- oder Inbetriebnahmeprotokoll). Soweit eine Mitteilung nicht vor dem Eintritt der Änderungen erfolgt, ist der Vermarkter berechtigt, vom Tag der Inbetriebnahme bzw. Stilllegung bis zum Mitteilungszeitpunkt Ausgleichsenergiekosten in Höhe von 20 Euro pro Stunde zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro MW zugebauter bzw. stillgelegter Leistung gegenüber dem Betreiber geltend zu machen. Es steht dem Betreiber frei, nachzuweisen, dass dem Vermarkter ein geringerer Schaden entstanden ist, der Vermarkter ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.

11. Pflichten der Direktvermarktung

- (1) Der Betreiber ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz (3) selbst dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der MARKTPRÄMIE oder eines Zuschlags nach § 8 KWKG gegenüber dem zuständigen NETZBETREIBER erfüllt sind, soweit sich die Anlage im MARKTPRÄMIENMODELL oder in der KWKG-Förderung befindet.

- (2) Der Betreiber stellt sicher, dass die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen in Viertel-stündlicher Auflösung gemessen wird.
- (3) Der Vermarkter sichert dem Betreiber im Falle der Vermarktung im MARKTPRÄMIEN-MODELL zu, dass der gelieferte Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich folgender Strom bilanziert wird:
 - a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktpremie direkt vermarktet wird, oder
 - b) Strom, der nicht unter Buchstabe a) fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht vom Betreiber oder dem Vermarkter zu vertreten ist.
- (4) Der Vermarkter sichert dem Betreiber im Falle der Vermarktung eines Stromspeichers nach § 19 Absatz 3 EEG zu, dass der aus dem Stromspeicher in ein Netz eingespeiste Strom in einem gesonderten Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, bei dem der förderfähige Anteil aus dem Stromspeicher nach der **Abgrenzungs- oder Pauschaloption** bestimmt wird oder dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Betreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmen zu vertreten ist.
- (5) Der Betreiber haftet dafür, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden Informationen in der **Anlage „EE-Anlagen“** bzw. **Anlage „KWK-Anlagen“** richtig und vollständig sind. Das gilt auch für die sonst vom Betreiber zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere für historische Lastgänge. Für den Fall fehlerhafter oder unvollständiger Informationen wird er den Vermarkter von Ansprüchen Dritter freistellen und den nachgewiesenen Schaden des Vermarkters ausgleichen.
- (6) Der Vermarkter trägt das Bilanzkreis- und Ausgleichsenergieisiko und ist verantwortlich für die Prognose auf Basis der Datenlieferung und Mitteilungen des Betreibers. Der Vermarkter ist berechtigt, seine Verpflichtungen in Bezug auf die Vermarktung und den Bilanzausgleich auf einen qualifizierten Dritten Dienstleister zu übertragen. Der Vermarkter bleibt gegenüber dem Betreiber auch in diesem Fall für die Erfüllung der Pflichten gemäß diesem Vertrag verantwortlich
- (7) Soweit der Abschluss eines Vertrages durch den Betreiber mit einem Dritten nachteilige Auswirkungen auf den Verkauf und die Lieferung des Stroms aus den

vertragsgegenständlichen Anlagen zu Lasten des Vermarkters haben kann (z. B. Infrastrukturnutzungsverträge), hat der Betreiber den Vermarkter vor Vertragsabschluss zu informieren. Soweit es der Betreiber unterlässt, den Vermarkter zu informieren und dem Vermarkter hierdurch ein Schaden entsteht, ist der Betreiber zum Ausgleich des Schadens verpflichtet.

12. Redispatch-Maßnahmen des Netzbetreibers

- (1) Im Falle von **REDISPATCH-MAßNAHMEN** gelten nachfolgende Regelungen.
 - (2) Dem Betreiber wird vom NETZBETREIBER für die Dauer der REDISPATCH-MAßNAHME gemäß dem EnWG für die AUSFALLARBEIT die MARKTPRÄMIE als entgangene Einnahme vergütet, soweit die Anlage im MARKTPRÄMIENMODELL vermarktet wird und ein Anspruch auf die MARKTPRÄMIE besteht. Der Betreiber ist für die Abrechnung mit dem NETZBETREIBER selbst verantwortlich.
 - (3) Sofern nach dem EnWG der bilanzielle Ausgleich im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme nicht durch den NETZBETREIBER, sondern durch den Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt, zahlt der NETZBETREIBER dem Betreiber als Bestandteil des nach § 13a Absatz 2 EnWG von ihm an den Betreiber zu zahlenden finanziellen Ausgleichs einen angemessenen Aufwendungsersatz („**Finanzieller Aufwendungsersatz**“) für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen. Der Finanzielle Aufwendungsersatz steht in voller Höhe dem Vermarkter zu. Die Höhe des angemessenen Aufwendungsersatzes wird durch die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Festlegung bestimmt.
- Für Redispatch-Maßnahmen ab dem 23.12.2025 bis zur Geltung einer Festlegung der Bundesnetzagentur, in der die Höhe des Finanziellen Aufwendungsersatzes geregelt wird, ist bezüglich der Höhe des Finanziellen Aufwendungsersatzes die Mitteilung Nr. 12 zum Redispatch 2.0 der Bundesnetzagentur vom 23.12.2025 anzuwenden, soweit auch der zuständige Netzbetreiber diese anwendet.
- Der Betreiber ist für die Abrechnung des Finanziellen Aufwendungsersatzes mit dem NETZBETREIBER selbst verantwortlich.
- (4) Der Vermarkter vergütet dem Betreiber für die Dauer der REDISPATCH-MAßNAHME für die **REDISPATCH-MENGE** die VERGÜTUNG. Soweit die EE-Anlage gemeinsam mit einem **Stromspeicher** betrieben wird, wird dem Betreiber im Falle von Redispatch-

Maßnahmen nur die **Korrigierte Redispatch-Menge** vergütet. Ein nach Absatz 3 vom NETZBETREIBER an den Betreiber gezahlter **Finanzieller Aufwendersatz** ist in voller Höhe von der VERGÜTUNG in Abzug zu bringen. Soweit sich nach dem Abzug ein negativer Betrag ergibt, ist dieser vom Betreiber an den Vermarkter zu erstatten.

- (5) Soweit im Planwertmodell die REDISPATCHEMENGE vom bilanziellen Ausgleich abweicht, sind die Regelungen in der Anlage 2 der Festlegung der BNetzA (BK6-23-241) zwischen NETZBETREIBER und Betreiber auch zwischen dem Betreiber und Vermarkter anzuwenden, d.h. für den finanziellen Ausgleich sind die Vorgaben der Anlage 2, Kapitel 2.1.3, zu beachten.
- (6) Die Menge der vom NETZBETREIBER bilanziell oder finanziell auszugleichenden und der vom Vermarkter an den Betreiber gemäß Absatz 4 zu vergütenden REDISPATCHEMENGE ist der Höhe nach identisch. Insoweit ist die vom NETZBETREIBER dem bilanziellen Ausgleich bzw. dem **Finanziellen Aufwendersatz** zugrunde gelegte Strommenge maßgeblich. Dies gilt auch für den Fall von nachträglichen Korrekturen durch den Netzbetreiber, sofern diese im Rahmen der Korrekturbilanzkreisabrechnungen bilanziell oder finanziell Berücksichtigung finden.
- (7) Soweit eine EE-Anlage gemäß der Festlegung BK6-23-241 der BNetzA ins Planwertmodell überführt wird, sind ab dem Tag des Wechsels in das Planwertmodell die Regelungen zum Planwertmodell anzuwenden.
- (8) Die Parteien werden sich entsprechend der Festlegung der BNetzA (BK6-23-241) unter Beachtung der regulatorischen Fristen darüber abstimmen, nach welchem Abrechnungsverfahren die Berechnung der AUSFALLARBEIT in einem Kalenderjahr erfolgen soll: Pauschal-Abrechnung, Spitzabrechnung oder vereinfachte Spitzabrechnung. Maßgeblich ist immer das gegenüber dem NETZBETREIBER ausgewählte Abrechnungsverfahren.

Die Pauschal-Abrechnung darf nur gewählt werden, wenn die EE-Anlage am Zeitpunkt der Bekanntmachung der Festlegung BK6-23-241 der Pauschal-Abrechnung gemäß Kapitel 3.2.1 der Anlage 1 der Festlegung BK6-20-059 zugeordnet waren.
- (9) Die Abrechnung von REDISPATCHEMAßNAHMEN erfolgt mittels Gutschrift durch den Vermarkter auf der Basis der zwischen NETZBETREIBER und Betreiber abgestimmten Ausfallarbeitszeitreihe. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat der Übermittlung der Ausfallarbeitszeitreihe durch den NETZBETREIBER an den Vermarkter.

Sofern das Planwertmodell angewendet wird, stellt der Betreiber dem Vermarkter die mit dem Anschlussnetzbetreiber abgestimmte AUSFALLARBEIT in geeignetem Format zur Verfügung (MSCONS).

- (10) Der Betreiber ist auf entsprechende Anforderung des Vermarkters hin verpflichtet dem Vermarkter alle für die Abrechnung erforderlichen Informationen und Dokumente in einem geeigneten Format in elektronischer Form (MSCONS) zu übergeben, soweit ihm diese in diesem Format vorliegen oder er Zugriff auf diese Daten hat
- (11) Für Redispatch-Maßnahmen vor dem 23.12.2025 gilt folgendes:

Beim Übergang zu REDISPATCHEMAßNAHMEN des Netzbetreibers kam es im Jahr 2021 zu Verzögerungen. Aus diesem Grund hat der BDEW eine Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021 („**Übergangslösung**“) erarbeitet. Die Übergangslösung betrifft nur das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen. Anstelle des bilanziellen Ausgleichs erfolgt in der Zeit der Anwendung der Übergangslösung eine finanzielle Kompensation, d.h. der Bilanzkreisverantwortliche wird für die von Redispatch-Maßnahmen betroffene Ausfallarbeit nach einer festen Formel teilweise finanziell entschädigt. Solange vom jeweiligen NETZBETREIBER die Übergangslösung angewendet wird, vergütet der Vermarkter dem Betreiber für die Dauer einer REDISPATCHEMAßNAHME diejenige Menge mit der VERGÜTUNG, hinsichtlich derer zwar kein bilanzieller Ausgleich durch den NETZBETREIBER erfolgt, aber eine finanzielle Kompensation.

13. Einsatzverantwortlicher

- (1) Der Vermarkter übernimmt für den Betreiber in der Marktrolle als „Einsatzverantwortlicher“ („**EIV**“) die Datenmeldung gemäß den RD2-Regelungen. Der Vermarkter übernimmt lediglich eine dienstleistende Funktion für den Betreiber und nicht die Verantwortlichkeit gemäß den RD2-Regelungen.
- (2) Nicht Gegenstand sind sonstige Pflichten aus den RD2-Regelungen, die nicht die Datenmeldepflichten in der Marktrolle EIV umfassen.
- (3) Die Tätigkeit des Vermarkters umfasst
 - a) die Bereitstellung der Marktpartner-ID des Vermarkters in der Marktrolle EIV;
 - b) die Einrichtung und Inbetriebnahme des Übertragungsweges für:

- i. Stammdatenmeldungen und Stammdatenänderungen
 - ii. Planungsdaten (bei Nutzung des Planwertmodells)
 - iii. Nichtbeanspruchbarkeiten („**NBA**“)
 - iv. marktbedingten Anpassungen
 - v. Redispatch-Abrufe
 - c) einen kontinuierlichen Qualitätssicherungsprozess der Datenlieferung auf technischer und inhaltlicher Ebene, was eine Plausibilisierung der gelieferten Daten sowie den Fehler-Klärungsprozess umfasst;
 - d) die Bereitstellung eines technischen und administrativen Ansprechpartners für die NETZBETREIBER.
- (4) Der Betreiber verpflichtet sich, dem Vermarkter die für die Erfüllung der Datenlieferungsverpflichtungen notwendigen Daten gemäß Absatz 3 rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit diese dem Vermarkter nicht bereits vorliegen. Der Betreiber wird den Vermarkter über Änderungen von Stammdaten so rechtzeitig informieren, dass die Änderungen fristgerecht durch den Vermarkter übermittelt werden können.
- (5) Der Betreiber verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Ermittlung der erforderlichen Daten. Soweit der Betreiber dem Vermarkter auf der Grundlage dieses Vertrages Daten zur Verfügung stellt, sichert er gegenüber dem Vermarkter deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu und stellt diesbezüglich den Vermarkter von jeder Haftung frei.
- (6) Die Übernahme der Rolle als EIV ist durch die vereinbarte VERGÜTUNG abgegolten.

14. Betreiber der technischen Ressource

- (1) Der Vermarkter übernimmt, soweit das im Vertrag vereinbart wurde, für den Betreiber in der Marktrolle als "Betreiber der technischen Ressource" („**BTR**“) die Datenmeldungen und Abstimmungsprozesse gemäß der Festlegung BK6-23-241. Der Vermarkter übernimmt lediglich eine dienstleistende Funktion für den Betreiber und nicht die Verantwortlichkeit gemäß den RD2-Regelungen. Nicht Gegenstand der Vereinbarung sind sonstige Pflichten aus den RD2-Regelungen, die nicht die Datenmeldepflichten und Abstimmungsprozesse in der Rolle BTR umfassen.
- (2) Der Vermarkter wird im Auftrag des Betreibers die Datenmeldung und Abstimmungsprozesse gemäß den RD2-Regelungen für die Marktrolle BTR durchführen.

Die Erfüllung der Pflichten erfolgt durch

- a) Bereitstellung der Marktpartner-ID des Vermarkters in der Marktrolle BTR;
 - b) Übermittlung der meteorologischen Daten bei Wind- & Solaranlagen im Spitz- oder vereinfachten Spitzverfahren, soweit diese vom Betreiber geliefert wurden.
 - c) Ermittlung der AUSFALLARBEIT entsprechend des gegenüber dem NB gemeldeten Abrechnungsmodells:

Bei Pauschalabrechnung: Fortschreibung des letzten Wertes vor Beginn der Redispatch-Maßnahme,

Bei Spitzabrechnung: einfache Ermittlung der AUSFALLARBEIT anhand von Wetterdaten und Anlagenkennlinien (soweit diese vorliegen);
 - d) Prüfung der AUSFALLARBEIT

Im Prognosemodell: Prüfung der vom Anschlussnetzbetreiber übermittelten AUSFALLARBEIT, soweit der Betreiber die Wetterdaten und Anlagenkennlinien an den Vermarkter fristgerecht übermittelt hat. Bei Übereinstimmung und Abweichungen unter 5% oder in der Summe unter 10 MWh/Monat erfolgt eine Bestätigung der übersandten Daten. Anderenfalls erfolgt die Übermittlung eines Gegenvorschlags auf der Basis der durch den Vermarkter ermittelten AUSFALLARBEIT.

Im Planwertmodell: Übermittlung der vom Vermarkter ermittelten AUSFALLARBEIT. Im Falle einer Ablehnung und eines Gegenvorschlags erfolgt eine Prüfung des Gegenvorschlags, bei Abweichungen unter 5% oder in der Summe unter 10 MWh/Monat erfolgt eine Bestätigung des Gegenvorschlags, anderenfalls eine Ablehnung.
 - e) Bilaterales Clearing: sofern keine Einigung über die AUSFALLARBEIT mit dem Anschlussnetzbetreiber erzielt werden kann, wird der Vermarkter eine bilaterale Klärung der Abweichungen mit dem NETZBETREIBER anstoßen, um die technischen Ursachen der Abweichung festzustellen und eine Einigung zu erzielen.
 - f) Der Betreiber ist verpflichtet, die Abrechnungen des NETZBETREIBERS bei REDISPATCH-MAßNAHMEN auf Plausibilität zu überprüfen, eine inhaltliche Haftung für die Dienstleistungen nach Ziffer 14 kann der Vermarkter insoweit nicht übernehmen.
- (3) Nicht Gegenstand der Leistungen des Vermarkters im Zusammenhang mit der BTR-Rolle:

- a) Echtzeitdaten – die Übermittlung der Echtzeitdaten gem. den RD2-Regelungen, ist durch den Betreiber selbst mit dem NETZBETREIBER zu organisieren. Dieser Teil der Datenlieferungsverpflichtung des BTR wird entsprechend nicht durch den Vermarkter übernommen und ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
 - b) Detailliertes Clearing sowie ggfs. gerichtliche Durchsetzung, sofern im Abstimmprozess nach Absatz 2(d) und einem angemessenen bilateralen Clearingversuch nach Absatz 2(e) keine Einigung erzielt werden konnte.
 - c) Optimierung der ermittelten AUSFALLARBEIT anhand von sogenannter K-Faktor-Optimierung.
- (4) Daten und Mitwirkungspflicht Betreiber
- a) Das Abrechnungsmodell ist im Voraus mit dem Vermarkter abzustimmen. Es wird standardmäßig das Pauschalverfahren unterstützt.
 - b) Voraussetzungen zur Wahl von Spitz- oder vereinfachtes Spitzverfahren
 - i. Spitzverfahren: die meteorologischen Live-Daten sind vom Betreiber automatisiert über die Fernsteuerschnittstelle an den Vermarkter zu liefern. In Ausnahmefällen und nur nach Zustimmung des Vermarkters kann eine andere vom Vermarkter zur Verfügung gestellte, automatisierte Schnittstelle genutzt werden (z.B. csv-Format), in diesem Fall sind die Daten bis zum zweiten Werktag des Folgemonats der Stromlieferung zu übermitteln.
 - ii. Vereinfachtes Spitzverfahren: Betreiber bewirkt eine Abstimmung / Einigung mit dem NETZBETREIBER auf ein Wettermodell gem. Vorgabe des Vermarkters;
 - iii. Bereitstellung der Anlagenkennlinie durch den Betreiber.
 - c) Der Betreiber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Daten verantwortlich und stellt diesbezüglich den Vermarkter von jeder Haftung frei.
- (5) Abwicklung der Datenmeldung und Abstimmprozesse
- Der Vermarkter meldet die nach diesem Vertrag meldepflichtigen Daten in der gemäß den RD2-Regelungen geforderten Form an den NETZBETREIBER. Die Organisation der Leistungen, insbesondere die Auswahl und die Einteilung des für die Erbringung der

Leistungen unter diesem Vertrag eingesetzten Personals, inkl. Fremdpersonal, sowie auch weiterer Dienstleister, insb. verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie auch Dritter obliegt dem Vermarkter.

15. REMIT-Meldungen

Soweit im Vertrag vereinbart, übernimmt der Vermarkter gemäß den nachfolgenden Bedingungen REMIT-Meldungen für den Betreiber.

(1) Gegenstand

- a) Der Vermarkter übernimmt für den Betreiber die Meldung von Transaktionsdaten gemäß REMIT und REMIT-DVO.
- b) Der Vermarkter stellt dem Betreiber von EE-Anlagen mit einer Leistung ab 60 MW eine Plattform zur Veröffentlichung von Insiderinformationen (IIP) im Sinne von Artikel 4 REMIT bereit und übernimmt die Veröffentlichung der über das Betreiberportal bzw. per E-Mail gemeldeten Insiderinformationen.
- c) Der Betreiber verpflichtet sich, dem Vermarkter die notwendigen Daten für die in Absatz 1 (a) und (b) genannten Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.
- d) Nicht Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung der Registrierung bei der nationalen Regulierungsbehörde gemäß Artikel 9 REMIT. Die Registrierung ist vom Betreiber selbst vorzunehmen und gilt als Voraussetzung für die Übernahme der Pflicht nach Absatz 1 (a). Der Betreiber teilt dem Vermarkter den zugeteilten ACER-Code rechtzeitig mit.
- e) Die Registrierung bei der nationalen Regulierungsbehörde erfordert Angaben zum „Ort der Veröffentlichung von Insider-Informationen“, sowie zur „bevollmächtigten Partei zur Datenmeldung an ACER“. Der Vermarkter teilt dem Betreiber diese Informationen nach Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit. Der Betreiber wird diese Informationen bei der Registrierung angeben.

(2) Die Meldung der Transaktionsdaten erfolgt frühestens ab Beginn des Vertragsverhältnisses.

(3) Abwicklung der Datenmeldepflicht nach Absatz 1 (a)

Der Vermarkter meldet den Vertrag mit dem Betreiber sowie alle meldepflichtigen Änderungen des Vertrages an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), in dem er auf Basis des vorliegenden Vertrages und vorliegender Daten zwei übereinstimmende Meldungen generiert, die den Anforderungen von REMIT - je

eine Meldung durch jeden Vertragspartner - gerecht werden.

Zur Meldung an ACER kann sich der Vermarkter Dritter bedienen, die die notwendigen Anforderungen erfüllen (Registered Reporting Mechanism, RRM). Der Betreiber stimmt der Weitergabe der Daten an die zur Meldung autorisierten Dritten sowie an ACER in diesem Zusammenhang zu.

- (4) Abwicklung der Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Absatz 1 (b)

Sobald dem Betreiber eine Insiderinformation vorliegt, trägt er diese unverzüglich in einem vom Vermarkter bereitgestelltes Betreiberportal ein. Sollte das Betreiberportal nicht zur Verfügung stehen, sendet der Betreiber alle notwendigen Informationen an kraftwerke.et@baywa-re.com. Der Vermarkter veröffentlicht die mitgeteilten Informationen auf einer von der ACER anerkannten Insider-Information-Plattform (IIP), aktuell <https://www.eex-transparency.com/power/>. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Betreiber an den Vermarkter mitgeteilten Insiderinformationen und die Qualifikation der Information als Insiderinformation gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT ist allein der Betreiber verantwortlich.

16. Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Der Vermarkter erstellt über die gelieferten Strommengen im Folgemonat der physischen Stromlieferung eine Gutschrift über die VERGÜTUNG.
- (2) Liegen die für die Berechnung des MONATSMARKTWERTES erforderlichen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber nicht bis zum 10. des auf die Lieferung folgenden Monats vor, ist der Vermarkter berechtigt, zunächst eine vorläufige Abrechnung vorzunehmen. Diese erfolgt auf der Grundlage der gelieferten Strommengen bewertet mit 80 % des mittleren Preises der Viertelstundenkontrakte am Spotmarkt der EPEX Spot SE für Day-Ahead-Lieferungen für den jeweiligen Abrechnungsmonat. Die endgültige Abrechnung des jeweiligen Monats erfolgt, sobald die erforderlichen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber für den Abrechnungsmonat vorliegen; bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet.
- (3) Soweit eine pauschale VERGÜTUNG für eine Leistung vereinbart wurde, die der Betreiber an den Vermarkter zu zahlen hat, werden diese mit der letzten Abrechnung eines Kalenderjahres abgerechnet.
- (4) Der Betreiber ermächtigt den Vermarkter, über Forderungen im Wege von Gutschriften Rechnung zu legen (§ 14 UStG). Der Vermarkter ist zudem berechtigt, die Gutschrift

elektronisch zu übermitteln, sofern er die entsprechenden Voraussetzungen nach dem UStG erfüllt. Der Vermarkter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Daten ggf. unverschlüsselt über das Internet versendet werden. Hier besteht das Risiko, dass die Daten unbefugt von Dritten gelesen und ggf. verändert werden können. Der Betreiber ist mit der elektronischen Versendung einverstanden. Ferner ist der Vermarkter berechtigt, die Gutschriften im Betreiberportal zu hinterlegen, damit der Betreiber diese dort abrufen kann.

- (5) Die VERGÜTUNG aus den Monatsabrechnungen / Gutschriften werden zum 22. Kalendertag des auf die Lieferung folgenden Monats zur Zahlung fällig. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein WERKTAG ist, gilt der nächste WERKTAG als Fälligkeitstag. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Empfängers der Zahlung.
- (6) Sofern eine Korrektur einer Gutschrift erforderlich wird, weil z.B. mitgeteilte abrechnungsrelevante Daten unrichtig waren oder nicht rechtzeitig vom Betreiber mitgeteilt wurden (z.B. gemäß § 9 Absatz 3), ist der Vermarkter berechtigt, vom Betreiber eine Schadenspauschale in Höhe von 50 Euro zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer für jede zu korrigierende Abrechnung zu verlangen, sofern der Betreiber nicht nachweist, dass der Schaden geringer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Das gilt nicht, wenn der Betreiber die Korrektur nicht zu vertreten hat.
- (7) Einwände durch den Betreiber wegen offensichtlicher Fehler in einer Monatsabrechnung / Gutschrift müssen binnen 90 Kalendertagen nach Zugang der Monatsabrechnung / Gutschrift mindestens in Textform geltend gemacht werden. Einwände gegen Monatsabrechnungen / Gutschriften, die der Betreiber ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Gutschrift zugegangen ist, mindestens in Textform geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwände durch den Betreiber gilt als Genehmigung. Gegen Ansprüche des Vermarkters kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (8) Forderungen beider Parteien aus einer oder mehreren Monatsabrechnungen / Gutschriften werden mit Verbindlichkeiten verrechnet. Hieraus verbleibende Forderungen werden zur Zahlung fällig.

17. Steuern und sonstige Abgaben

- (1) Der Vermarkter ist Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG („**Wiederverkäufer**“) und bestätigt dies durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Vordruck USt 1 TH) gegenüber dem Betreiber. Verliert die Bescheinigung durch Zeitablauf oder aus anderen Gründen ihre Gültigkeit, legt der Vermarkter eine neue gültige Bescheinigung vor.
- (2) Sofern es sich bei dem Betreiber nicht um einen Wiederverkäufer handelt, verstehen sich alle VERGÜTUNGEN in diesem Vertrag zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, soweit eine solche anfällt. Der Betreiber bestätigt in diesem Fall gegenüber dem Vermarkter im Vertrag, kein Wiederverkäufer im oben genannten Sinne zu sein. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass der Betreiber doch als Wiederverkäufer anzusehen ist, ist der Vermarkter berechtigt, den zu viel ausgezahlten Umsatzsteueranteil zurückzuverlangen.
- (3) Sofern der Betreiber Wiederverkäufer ist und eine gültige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Vordruck USt 1 TH) hierüber vorlegt, fällt die Umsatzsteuer infolge gesetzlicher Schuldverlagerung nach § 13b UStG bei dem Vermarkter an. Die nach diesem Vertrag zu zahlenden VERGÜTUNGEN verstehen sich in diesem Fall ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (netto) und werden in dieser Form an den Betreiber ausgezahlt. Verliert die Bescheinigung durch Zeitablauf oder aus anderen Gründen ihre Gültigkeit, legt der Betreiber eine neue gültige Bescheinigung vor.
- (4) Besteht Unklarheit darüber, ob der Betreiber als Wiederverkäufer anzusehen ist, gehen die Parteien bis zum Nachweis des Gegenteils einvernehmlich davon aus, dass eine Verlagerung der Steuerschuld im Sinne des § 13b UStG vorliegt. Die Regelungen des Absatzes 3 finden dann entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit vom Betreiber im Falle der **Sonstigen Direktvermarktung** auch HERKUNFTS-NACHWEISE geliefert werden, ist § 13b UStG unabhängig von der Wiederverkäufer-eigenschaft des Betreibers immer anwendbar (§ 13b Abs. 2 Ziff. 6 UStG). Gleiches gilt, wenn es sich bei dem Betreiber um ein im Ausland ansässiges Unternehmen handelt (§ 13b Abs. 2 Ziff. 1 UStG).
- (6) Der Vermarkter ist Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG), sodass auf die Stromlieferung nach diesem Vertrag keine Stromsteuer anfällt. Auf Verlangen des Betreibers legt der Vermarkter nach Vertragsschluss eine gültige Erlaubnis gemäß § 4 StromStG vor. Der Vermarkter sichert zu, die vom Betreiber gelieferten Strommengen nicht

zum Letztverbrauch, sondern zur Vermarktung an Dritte zu beziehen.

18. Fernsteuerung

- (1) Der Betreiber muss gemäß den Regelungen im EEG (§ 10b EEG) seine Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, damit der Vermarkter jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann. Der Betreiber räumt dem Vermarkter hiermit die Befugnis ein, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung der Anlagen abzurufen und die Einspeiseleistung der Anlagen nach eigenem Ermessen ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.
- (2) Der Vermarkter kann sich hierfür eines Dritten bedienen. Bestehen genehmigungsrechtliche Vorgaben, die eine Fernsteuerung zu bestimmten Zeiten ausschließen oder deren Umfang begrenzen, weist der Betreiber dies durch Vorlage der entsprechenden Genehmigungen nach. Der Vermarkter verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Vorgaben.
- (3) Die Fernsteuerbarkeit muss bei Neuanlagen bis zum Beginn des zweiten auf die erstmalige Einspeisung der Anlage folgenden Kalendermonats und bei Bestandsanlagen bis zum Beginn des zweiten auf die Meldung des Direktvermarktungsunternehmens an den Netzbetreiber zur Übernahme der Vermarktung folgenden Kalendermonats erfüllt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Vermarkter bis spätestens sechs Wochen vor LIEFER-BEGINN alle für die Herstellung der Fernsteuerung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und hat ferner sicherzustellen, dass die Fernsteuerungstechnik innerhalb der gesetzlichen Frist und für die Dauer der gesamten Direktvermarktungsdauer funktionsfähig ist.
- (4) Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die FERNSTEUERBARKEIT der Anlagen gegeben ist und gegenüber dem zuständigen NETZBETREIBER und dem Vermarkter nachgewiesen wird. Der Betreiber wird dem Vermarkter auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass die von ihm installierten technischen Einrichtungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hierfür ist das Formblatt des jeweiligen NETZBETREIBERS zu verwenden. Der Vermarkter bestätigt daraufhin schriftlich gegenüber dem Betreiber und dem zuständigen NETZBETREIBER, dass die Aufschaltung der Anlagen des Betreibers auf die Leitwarte erfolgt ist und der

Vermarkter das Recht hat, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung der Anlagen abzurufen sowie die Einspeiseleistung der Anlagen in einem für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlichen Umfang ferngesteuert zu reduzieren.

- (5) Gegenüber Dritten anfallende Kosten für die Herstellung der Fernsteuerbarkeit der Anlagen auf die vom Vermarkter betriebene Leitwarte sowie die hierdurch anfallenden laufenden Kosten übernimmt der Betreiber. Hierbei handelt es sich z.B. um Kosten für den Elektriker oder einen Programmierer.

Der Betreiber hat dem Vermarkter alle Informationen kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die die Fernsteuertechnik betreffen und für eine Aufschaltung der Anlagen auf die von dem Vermarkter betriebene Leitwarte notwendig sind.

- (6) Der Betreiber ist dafür verantwortlich und nachweispflichtig, dass die Einrichtungen zum Abruf der Ist-Einspeisung und ferngesteuerten Reduktion der Einspeiseleistung fehlerfrei sowie unterbrechungsfrei arbeiten. Bei einer Verbindungsunterbrechung, die mehr als fünf Minuten andauert, ist der Betreiber verpflichtet, sicherzustellen, dass die Abregelung des Vermarkters zurückgenommen wird, da der Vermarkter in diesem Fall nicht mehr die Möglichkeit hat, die Anlage zu steuern.
- (7) Der Vermarkter hat das Recht, zu Testzwecken anlassbezogen unangekündigt eine Leistungsreduzierung vorzunehmen. Diese Tests werden nicht länger als 30 Minuten dauern. Für diese testweise Leistungsreduzierung wird keine Entschädigungszahlung seitens des Vermarkters fällig, es sei denn, der vorgenannte Testzeitraum wird um 15 Minuten überschritten. Im Falle der Überschreitung des Testzeitraums ist für den Überschreitungszeitraum die VERGÜTUNG zu zahlen. Anlassbezogen ist ein Test insbesondere dann, wenn der Vermarkter Grund zur Annahme hat, dass die technische Einrichtung zur Fernsteuerung der Anlage nicht ordnungsgemäß funktioniert, bei der initialen Anbindung an die Leitwarte des Vermarkters bzw. zur Prüfung der Fernsteuerbarkeit im Rahmen des § 10b Absatz 6 EEG.
- (8) Der Betreiber ist verpflichtet, dem Vermarkter vor Vertragsschluss bzw. unverzüglich mitzuteilen, soweit über den Regelkreis der technischen Einrichtung der Anlage weitere Anlagen ferngesteuert werden, die nicht durch den vorliegenden Vertrag vermarktet werden. Soweit der Betreiber den Vermarkter hierüber nicht informiert, ist der Vermarkter von der Haftung freigestellt.
- (9) Ändern sich künftig die regulatorischen Anforderungen, die an die technischen

Einrichtungen für die Fernsteuerung zu stellen sind im Hinblick auf Funktionalität oder Ausstattung, ist der Betreiber für die Einhaltung dieser Anforderungen verantwortlich.

- (10) Für den Fall, dass die Anlage nicht fernsteuerbar ist und der Betreiber trotz Aufforderung die FERNSTEUERBARKEIT nicht innerhalb der vom Vermarkter gesetzten angemessenen Frist herstellt, erfolgt ab dem Verzug für die gelieferten Strommengen ein Abzug von der VERGÜTUNG in Höhe von 1,50 Euro/MWh. Soweit die Fernsteuerung trotz einer Fristsetzung nach Satz 1 nach Ablauf der Frist im Falle einer Reduzierungsmaßnahme des Vermarkters nicht reagiert und entgegen dem Signal des Vermarkters Strom eingespeist wird, ist unter Berücksichtigung des Reduktionswerts für die übererzeugte Strommenge vom Betreiber an den Vermarkter eine Schadenspauschale in Höhe von 100 Euro/MWh zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber die Übererzeugung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatz aufgrund der fehlenden Fernsteuerung bleibt dem Vermarkter unbenommen, dem Betreiber steht es frei, nachzuweisen, dass dem Vermarkter ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- (11) Der Betreiber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Direktvermarkter gesetzlich verpflichtet ist, dem NETZBETREIBER mitzuteilen, wenn der Betreiber einer Aufforderung nach Absatz 10 nicht spätestens binnen vier Wochen nachgekommen ist. Der Betreiber wird ferner auf die gesetzliche Regelung in § 52 Absatz 1 Ziffer 4 EEG hingewiesen, wonach im Falle eines Verstoßes gegen § 10b EEG eine Pönale an den NETZBETREIBER zu zahlen ist und gemäß § 52a EEG auch eine Netztrennung durch den Netzbetreiber erfolgen kann.
- (12) Sofern der Betreiber an den Vermarktungsoptionen „Regelenergiemarkt“ oder „Bedarfsorientierte Vermarktung“ teilnimmt, werden die EE-Anlagen über das Regelenergieset des Vermarkters an das Virtuelle Kraftwerk angebunden. Erfolgt eine entsprechende Anbindung, gelten die Anforderungen zur FERNSTEUERBARKEIT gemäß dem EEG derzeit als erfüllt.

19. Echtzeitmessung

- (1) Der Betreiber stellt dem Vermarkter jederzeit (24/7, 365 Tage) über eine Datenkommunikationsverbindung Minuten-Werte vom SCADA-System der Anlagen zur Verfügung. Die SCADA-Daten müssen folgende Punkte umfassen:
- a) tatsächliche Einspeisung der EE-Anlagen

- b) Einstrahlung und Temperatur für PV-Anlagen; Windgeschwindigkeit und -richtung für Windanlagen, soweit technisch möglich.
 - c) Signal des Netzbetreibers, mit dem dieser die maximale Erzeugungskapazität der Erzeugungsanlagen in Kilowatt („kW“) vorgibt, (Netzbetreiber Redispatchstatus), soweit technisch möglich;
 - d) Falls zutreffend: bei Überschusseinspeisern der Verbrauch der angeschlossenen Verbraucher
- (2) Soweit die nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Daten nicht richtig oder vollständig sind und dem Vermarkter hierdurch nachweislich ein Schaden entsteht, ist der Betreiber zum Ausgleich des Schadens verpflichtet. Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Betreiber den Schaden nicht zu vertreten hat.

20. Marktbedingte Abschaltung

- (1) Im Falle einer MARKTBEDINGTEN ABSCHALTUNG wird der Betreiber wirtschaftlich grundsätzlich so gestellt, als hätte die MARKTBEDINGTE ABSCHALTUNG nicht stattgefunden, soweit in den Preisblättern keine abweichenden Regelungen enthalten sind. Der Vermarkter zahlt dem Betreiber die vertraglich vereinbarte Vergütung, soweit dem Betreiber die Marktprämie oder der KWK-Zuschlag zugestanden hätte, auch diese. Soweit die Lieferung von HKN vereinbart wurde, ist auch die für die HKN vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- (2) Die Vergütung durch den Vermarkter ist nach dem Verursacherprinzip auf die AUSFALLARBEIT beschränkt, die infolge der Fernsteuerung durch den Vermarkter nicht eingespeist wurde. Bei einem zeitlichem Zusammenfallen von REDISPATCH-MAßNAHMEN und einer MARKTBEDINGTEN ABSCHALTUNG entschädigt der Vermarkter den Betreiber nur in dem Umfang, in dem dieser keinen Anspruch gegenüber dem NETZBETREIBER hat, wobei für die Berechnung der AUSFALLARBEIT, die zwischen dem Vermarkter und dem Betreiber die für die marktbedingte Abschaltung vereinbarte Berechnungsmethode maßgeblich ist.
- (3) Der Betreiber ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der zur entschädigenden AUSFALLARBEIT bei Vertragsabschluss und danach bis zum 30.11. eines Kalenderjahres für das Folgejahr zu bestimmen (Pauschalabrechnung oder Spitzabrechnung), wobei das Verfahren für das gesamte Kalenderjahr anzuwenden ist. Trifft der Betreiber keine Entscheidung, erfolgt die Abrechnung unter Anwendung des pauschalen Verfahrens. Ein anschließender Wechsel des Verfahrens ist nur nach Zustimmung mindestens in Textform durch den Vermarkter möglich und nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

Die Auswahl durch den Betreiber hat ausschließlich durch eine E-Mail an die E-Mail-Adresse dv@baywa-re.com zu erfolgen, andernfalls gilt sie als nicht erfolgt. Diese Auswahl ist nur auf marktbedingte Abschaltungen wirksam und nicht für Redispatch-Maßnahmen.

- (4) Der Vermarkter berechnet die Ausfallarbeit aufgrund der MARKTBEDINGTEN ABSCHALTUNG in Anlehnung an den **LEITFADEN** und erteilt über den sich daraus ergebenden Entschädigungsbetrag eine Gutschrift. Werden für die Berechnung der Ausfallarbeit Daten benötigt, auf die der Vermarkter keinen Zugriff hat, so hat der Betreiber diese Daten dem Vermarkter auf Verlangen in einem elektronisch zu verarbeitenden Format, der zwischen den Parteien zu vereinbaren ist, zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich insbesondere im Falle des Spitzabrechnungsverfahrens um Wetterdaten wie Windgeschwindigkeit bei Windenergieanlagen und die Globalstrahlung bei Solaranlagen.

Die Wetterdaten sind entweder über die Fernsteuerungsschnittstelle zu liefern, soweit das nicht möglich ist, durch ein vom Vermarkter vorgegebenes csv Format, das an die E-Mail-Adresse edm@clens.eu zu senden ist.

- (5) Soweit dem Vermarkter die für die Abrechnung erforderlichen Daten, die vom Betreiber zu liefern sind nicht vorliegen (Z. B. Wetterdaten nach Absatz 4), ist der Vermarkter nicht verpflichtet, **Marktbedingte Abschaltungen** abzurechnen, bis diese nachgereicht werden.

21. Vermarktungsoptionen im virtuellen Kraftwerk

Soweit der Betreiber an den Vermarktungsoptionen im virtuellen Kraftwerk teilnimmt, also die Anlagen „Regelenergiemarkt“ oder Bedarfsorientierte Vermarktung“ Vertragsbestandteil geworden sind, gilt folgendes:

- (1) **Vorhaltung und Betrieb des virtuellen Kraftwerks**
 - a) Der Vermarkter hält eine kommunikationstechnische und organisatorische Infrastruktur vor, die im Folgenden insgesamt als virtuelles Kraftwerk bezeichnet wird. Das virtuelle Kraftwerk dient der Steuerung und Überwachung der EE-Anlagen und umfasst u. a. eine dauerhaft besetzte Leitwarte sowie eine Kommunikationsschnittstelle zu den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), die für die Vermarktung von EE-Anlagen am Regelenergiemarkt benötigt wird.
 - b) Der Vermarkter kann sich für die Vorhaltung, Organisation, Durchführung und

Vermarktung des virtuellen Kraftwerks der Dienstleistungen Dritter bedienen.

(2) **Technische Anbindung und Kommunikation über das Regelenergieset**

- a) Die technische Anbindung der EE-Anlagen des Betreibers an das virtuelle Kraftwerk erfolgt über das Regelenergieset. Das Regelenergieset wird über digitale Ein- und Ausgänge oder eine andere geeignete Schnittstelle mit den EE-Anlagen verbunden und ermöglicht so den Signalaustausch zwischen dem virtuellen Kraftwerk und den EE-Anlagen.
- b) Der Vermarkter stellt dem Betreiber hierfür für die Dauer des Direktvermarktungsvertrages leihweise ein Regelenergieset zur Verfügung. Die technischen Details des Regelenergiesets ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Datenblatt. Für die Wartung des Regelenergiesets ist der Betreiber auf eigene Kosten verantwortlich. Soweit das Regelenergieset während der Teilnahme am virtuellen Kraftwerk einen Schaden hat und die Reparatur wirtschaftlich nicht verhältnismäßig ist, ist der Vermarkter verpflichtet, dem Betreiber ein anderes Regelenergieset zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht, soweit der Schaden durch den Betreiber zu verantworten ist.
- c) Der Betreiber nimmt die Installation des Regelenergiesets in seinen EE-Anlagen selbst vor und stellt die benötigten Signale aus der EE-Anlage bereit oder beauftragt auf eigene Kosten einen Dienstleister mit der Installation und Signalbereitstellung. Der Vermarkter stellt dem Betreiber eine Liste der bereitzustellenden Signale zur Verfügung und unterstützt den Betreiber in der Kommunikation mit dem ausführenden Dienstleister.
- d) Die Datenübertragung zwischen dem Regelenergieset und der Leitweite des virtuellen Kraftwerks erfolgt regelmäßig über eine GSM/GPRS Verbindung, deren Kosten der Vermarkter trägt. Endet die Teilnahme des Betreibers am Virtuellen Kraftwerk ist der Betreiber verpflichtet die im Regelenergieset verbaute SIM-Karte innerhalb eines Monats an den Vermarkter zurückzusenden.
- e) Sofern eine Datenübertragung mittels GSM/GPRS nicht möglich ist, verständigen sich die Parteien auf eine andere technisch durchführbare Datenübertragung („**alternative Datenübertragung**“). Die alternative Datenübertragung gilt dann als technisch nicht durchführbar, wenn keine dauerhafte Verbindung zwischen dem Regelenergieset und der Leitweite des virtuellen Kraftwerks hergestellt werden kann. Sofern die für Installation und Betrieb der alternativen Datenübertragung notwendigen Kosten nicht

höher liegen als bei der Datenübertragung mittels GSM/GPRS Modem, trägt der Vermarkter diese Kosten. Liegen die Kosten der alternativen Datenübertragung über denen mittels GSM/GPRS Modem, verständigen sich die Parteien über eine ausgewogene Aufteilung der zusätzlichen Kosten. Scheitert vorbenannte Verständigung, gilt dies für beide Parteien als wichtiger Grund für die Beendigung der Vermarktungsoption, wobei die Fernsteuerbarkeit der EE-Anlage gemäß dem EEG weiterhin durch den Betreiber sicherzustellen ist.

- f) Endet der Direktvermarktungsvertrag oder die jeweilige Vermarktungsoption, hat der Betreiber die Wahl, das Regelenergieset gegen Zahlung des nachgenannten Betrages zu übernehmen oder alternativ an den Vermarkter zurückzusenden. Die Ablösesumme beträgt 4.000 EUR netto je Set. Für den Fall, dass die Teilnahme an der Vermarktungsoption Regelenergiemarkt, oder bedarfsorientierte Vermarktung des Vermarkters mindestens fünf Jahre gedauert hat, ist kein Ablösebetrag zu zahlen. Bei Nichtübernahme hat der Betreiber das Regelenergieset auf eigene Kosten auszubauen und an den Vermarkter zurückzusenden. Sollte ein Austausch des Regelenergiesets nach Buchstabe b) dieses Absatzes erfolgen, beginnen die Fristen von Neuem, soweit nicht der Betreiber die Kosten des Austauschs und des Regelenergiesets getragen hat. Die SIM-Karte ist auf jeden Fall an den Vermarkter zurückzuschicken.

(3) **Kosten der Teilnahme am virtuellen Kraftwerk**

Der Vermarkter trägt die Kosten für die Vorhaltung und den Betrieb des virtuellen Kraftwerks (Kosten für die dauerhaft besetzte Leitweite, die Übertragung der Daten der EE-Anlagen zum virtuellen Kraftwerk und ggf. vom virtuellen Kraftwerk zu den ÜNB).

22. Vertragsanpassung

- (1) Im Falle einer **GESETZESÄNDERUNG**, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Vertrag auswirkt (z.B. in Bezug auf die Abwicklung der Stromlieferung über Bilanzkreise oder in Bezug auf die Ermittlung und Bepreisung von Ausgleichsenergie), ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.
- (2) Ein Änderungsbegehren ist nur dann statthaft, wenn die die Änderung begehrende Partei den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätte, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätte, und ihr ein Festhalten am unveränderten Vertrag durch die **GESETZESÄNDERUNG** unzumutbar ist.

- (3) Eine Vertragsanpassung kann nicht verlangt werden, wenn dies für die andere Partei nicht zumutbar ist.
- (4) Die die Änderung begehrende Partei wird der anderen Partei die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Im Anpassungsbegehren ist darzulegen, weshalb und was konkret am Vertrag geändert werden soll.
- (5) Ist die andere Partei mit der geplanten Anpassung nicht einverstanden, hat sie das Recht, dem Anpassungsbegehren binnen vier Wochen nach Zugang des Anpassungsbegehrens zu widersprechen und darzulegen, weshalb keine Zustimmung zur Vertragsanpassung erfolgt.
- (6) Falls über eine Anpassung des Vertrages eine Verständigung nicht binnen einer Frist von zwei Monaten ab der schriftlichen Mitteilung des Anpassungsbegehrens erzielt werden kann, ist die die Änderung begehrende Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (7) Macht die andere Partei von ihrem Widerspruchsrecht nach Absatz (4) keinen Gebrauch, gilt die begehrte Anpassung als genehmigt, soweit die die Änderung begehrende Partei die andere Partei auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen hat.
- (8) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, tritt jede Vertragsanpassung nach diesem Paragraphen zum Zeitpunkt der geplanten Wirksamwerden gemäß Abs. 1 in Kraft.
- (9) Klarstellend wird vereinbart, dass eine GESETZESÄNDERUNG, die die direkt oder indirekte die Besteuerung überdurchschnittlicher Gewinne von Unternehmen bezweckt, in denen die wirtschaftlichen Bedingungen außergewöhnlich hohe Gewinne ermöglicht haben (sog. "Windfall Tax" bzw. Übererlösabschöpfung), keine Gesetzesänderung im Sinne dieses Vertrages darstellt.

23. Schadensersatz

- (1) Erfüllt eine Partei („**pfllichtverletzende Partei**“) ihre Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise nicht, haftet sie der anderen Partei („**betroffene Partei**“) für den daraus entstandenen Schaden. Die Höhe des zu erstattenden Schadens ergibt sich aus dem Unterschied des Preises, zu dem die betroffene

Partei bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die aufgrund der Pflichtverletzung nicht gelieferte oder nichtabgenommene Menge auf dem Markt kaufen oder verkaufen kann oder könnte und der für diese Menge geschuldeten VERGÜTUNG. Der Schadensbetrag erhöht sich um alle sonstigen gerechtfertigten, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen der betroffenen Partei, die als Folge der Pflichtverletzung durch die pflichtverletzende Partei entstanden sind., Ergibt sich bei der Berechnung des Schadens ein Betrag zugunsten der pflichtverletzenden Partei, erfolgt keine Erstattung an die pflichtverletzende Partei.

- (2) Nicht gelieferte bzw. nicht abgenommene Mengen, die für die Zukunft zu berechnen sind, ergeben sich, soweit vorhanden, aus den letzten drei Lieferjahren, im Übrigen aus einer zwischen den Parteien abgestimmten alternativen Referenzkalkulation.
- (3) Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn die pflichtverletzende Partei die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

24. Haftung

- (1) Die Haftung jeder Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.
- (2) Der Haftungsausschluss in Absatz (1) gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Für Schäden, die einer Partei infolge einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit des Netzbetriebs entstehen, besteht keine Haftung einer Partei, soweit nicht die betreffende Partei dies zu vertreten hat. Etwaige Ansprüche sind zunächst gegen den NETZBETREIBER zu richten. Ist zur Geltendmachung eines Schadens durch eine Partei die Mitwirkung der jeweils anderen Partei erforderlich (z.B. im Rahmen einer Abtretung von Schadensersatzansprüchen oder der Weitergabe von Informationen), so ist diese Partei dazu verpflichtet.

- (4) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen, nachzuweisen und die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB zu beachten.
- (5) Soweit eine Partei einen Schadensanspruch gegen einen Dritten hat, z.B. Ansprüche gegen den NETZBETREIBER aufgrund eines Netzausfalls und ist zur Geltendmachung eines Schadens durch eine Partei die Mitwirkung der jeweils anderen Partei erforderlich (z.B. im Rahmen einer Abtretung von Schadensersatzansprüchen oder der Weitergabe von Informationen), so ist diese andere Partei zur Erbringung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen verpflichtet.

25. Höhere Gewalt

- (1) Ist eine Partei aufgrund HÖHERERGEWALT ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, liegt keine Vertragsverletzung vor und die betroffene Partei wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und für den Umfang, in dem die HÖHERE GEWALT die Leistungserbringung verhindert, befreit.
- (2) Sobald die betroffene Partei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt sie die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.
- (3) Soweit die betroffene Partei von ihren Leistungspflichten aufgrund der höheren Gewalt befreit ist, wird auch die andere Partei von ihren entsprechenden Leistungspflichten frei. Schadenersatzansprüche entstehen hieraus nicht.

26. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag noch Informationen über dessen Inhalt („**Vertrauliche Informationen**“) ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an NETZBETREIBER, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater sowie Mitarbeiter verbundener Unternehmen nach den §§ 15 ff. AktG

weitergegeben werden, sowie die Nutzung der technischen Daten der Anlagen und der Information, dass der Betreiber den Vermarkter hieraus beliefert. Der Betreiber ist berechtigt, den Vertrag potenziell finanzierenden Banken und potenziellen Investoren offenzulegen, wenn die Investoren zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

- (2) Sämtliche Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gelten für 2 Jahre nach Beendigung dieses Vertrags fort.
- (3) Jegliche Form der öffentlichen Berichterstattung (z. B. Pressemitteilungen, etc.) ist vorab zwischen den Parteien abzustimmen. Eine öffentliche Berichterstattung ist ausschließlich zulässig nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- (4) Der Vermarkter ist berechtigt, potenziellen Strom- und HKN-Abnehmern die im Rahmen eines Strom- und HKN-Liefervertrages üblicherweise geforderten Informationen im erforderlichen Umfang in Bezug auf die Anlagen mitzuteilen. Hierzu zählen z.B. Standort und Name der Anlage, Art der Erzeugung, Anlagengröße, historische Lastgangdaten. Die jeweiligen potenziellen Strom- und HKN-Abnehmer werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Datenschutzinformation des Vermarkters sind unter diesem Link <https://www.baywa-re.de/de/datenschutz/baywa-re-energy-trading> zu finden und werden auf Anfrage auch als Ausdruck oder PDF zur Verfügung gestellt.

27. Vertragsübertragung

- (1) Jede Partei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen.
- (2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen ist zulässig, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Partei bedarf; wobei sämtliche Rechte und Verpflichtungen des Vertrages übertragen werden müssen und das verbundene Unternehmen seinen Sitz in derselben Rechtsordnung haben muss wie die übertragende Partei. Die Übertragung ist der anderen Partei unverzüglich in SCHRIFTFORM mitzuteilen.

28. Sonstiges

- (1) Die Parteien sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag Dritte als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB zu bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen sach- und fachgerecht durchgeführt werden.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart ist, genügt für sämtliche Erklärungen der Parteien die **Textform**. Hat eine Partei für einen bestimmten Zweck eine E-Mailadresse angegeben, erfolgt die Korrespondenz über diese E-Mail-Adresse.
- (3) Jegliche Änderung des Vertrags (auch dieses Formerfordernisses selbst) bedarf der **SCHRIFTFORM**.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der zugrunde liegende Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München,